



Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte

- Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung -

Wann und wo findet die Abschlussprüfung statt?	Sie erhalten vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) rechtzeitig eine Ladung zu Ihrer schriftlichen Abschlussprüfung. Dieser Ladung können Sie Zeitpunkt und Ort der Prüfung entnehmen. Den Termin für Ihre mündliche Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Auch hierzu erhalten Sie vom BAS eine Ladung.
Wie wird die schriftliche Prüfung durchgeführt?	An drei aufeinanderfolgenden Tagen sind vier Arbeiten in folgenden Prüfungsfächern zu schreiben: 1. Versicherung u. Finanzierung (zwei Arbeiten, je 120 Min.) 2. Leistungen (eine Arbeit, 210 Min.) 3. Wirtschafts- und Sozialkunde (eine Arbeit, 90 Min.)
Was wird geprüft? WISO Übersicht als PDF 	Im fachlichen Teil der schriftlichen Prüfung können die kompletten Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplanes geprüft werden. Im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde liegt der Schwerpunkt mit 80 % der Aufgaben auf den folgenden fünf Themengebieten der Rahmenlehrpläne Rechts- und Wirtschaftslehre: 1. Arbeitsrecht 2. Beschäftigung 3. Betrieblicher Leistungsprozess 4. Wirtschaftskreislauf 5. Konjunktur Die restlichen 20 % der Aufgaben kommen aus den restlichen Lerninhalten des Rahmenlehrplans Wirtschaftslehre.
Wie läuft die mündliche Prüfung ab?	Zur mündlichen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie in keinem Prüfungsfach die Note ungenügend oder in höchstens zwei Prüfungsfächern die Note mangelhaft haben. In der mündlichen Prüfung gestalten Sie ein 30-minütiges Beratungsgespräch auf Grundlage eines vorgegebenen Sachverhaltes (Vorbereitungszeit 15 Min.). Der zu erörternde Sachverhalt kann sich neben den Inhalten des Ausbildungsrahmenplans auch auf die Inhalte des Rahmenlehrplans beziehen. Bei der Vorbereitung und der Beratung der Kundin / des Kunden dürfen Sie auf alle Arbeitsmittel zurückgreifen, die auch in Ihrer Praxis üblich sind.
Wer bewertet die Prüfungsleistungen?	Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, genauer aus je zwei Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (nacheinander und unabhängig voneinander) bewertet. Die mündliche Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der fünf Wertungen.

Nach welchem System wird die Prüfung bewertet?	Die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung werden addiert und durch fünf geteilt. Damit fließt die schriftliche Prüfung zu 60 % und die mündliche Prüfung zu 40 % in die Gesamtnote ein.																														
Nach welchem Schlüssel werden die Noten berechnet?	<table><tr><td>sehr gut</td><td>100</td><td>–</td><td>87,5</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>gut</td><td>unter 87,5</td><td>–</td><td>75</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>befriedigend</td><td>unter 75</td><td>–</td><td>62,5</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>ausreichend</td><td>unter 62,5</td><td>–</td><td>50</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>mangelhaft</td><td>unter 50</td><td>–</td><td>25</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>ungenügend</td><td>unter 25</td><td>–</td><td>0</td><td>Punkte</td></tr></table>	sehr gut	100	–	87,5	Punkte	gut	unter 87,5	–	75	Punkte	befriedigend	unter 75	–	62,5	Punkte	ausreichend	unter 62,5	–	50	Punkte	mangelhaft	unter 50	–	25	Punkte	ungenügend	unter 25	–	0	Punkte
sehr gut	100	–	87,5	Punkte																											
gut	unter 87,5	–	75	Punkte																											
befriedigend	unter 75	–	62,5	Punkte																											
ausreichend	unter 62,5	–	50	Punkte																											
mangelhaft	unter 50	–	25	Punkte																											
ungenügend	unter 25	–	0	Punkte																											
Wann ist die Prüfung bestanden?	Sie brauchen mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis. Zudem dürfen Sie maximal ein „mangelhaft“ im schriftlichen Teil und kein „ungenügend“ im mündlichen Teil der Prüfung haben.																														
Wann ist eine Ergänzungsprüfung durchzuführen?	Bei nicht bestandener Prüfung (weniger als 50 Punkte oder mehr als ein „mangelhaft“) ist auf Antrag der zu prüfenden Person ein ergänzendes Prüfungsgespräch von etwa 15 Min. durchzuführen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt die zu prüfende Person, in welchem Fach die Prüfung erfolgen soll. Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfachs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Prüfungsvorsitz zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.																														
Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden? (Nachteilsausgleich)	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben. Antragseingang: Spätestens 8 Wochen vor dem 1. schriftlichen Prüfungstermin.																														
Was ist noch wichtig?	- Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Im Allgemeinen sind dies das eigene SGB KV/ sgb digital und ein einfacher, nicht programmierbarer, netzunabhängiger und nicht internetfähiger Taschenrechner. - Täuschungshandlungen werden gemäß § 24 der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungsausschuss. - Bitte teilen Sie uns zeitnah jede Adressänderung mit.																														
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?	Sie erreichen uns wie folgt: Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de																														